

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 19 (1951)
Heft: 6

Rubrik: Der Fallensteller

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fallensteller

Wer einen anderen zu einer strafbaren Handlung bestimmt, um ihn auf diese Weise der Bestrafung zuzuführen, ist ein agent provocateur, das weiss jeder, man kennt den Schimpf, mit dem die Oeffentlichkeit solche Kreaturen brandmarkt. Auch dass sich der agent provocateur strafbar macht, ist nicht neu — sollte man meinen.

Und die Behörde, die einen Staatsbürger in eine Falle lockt, so stellt es überdies das Berliner Kammergericht ausdrücklich fest, handelt rechtswidrig.

*

In «sexual belästigender Weise» habe der Mann den Polizeibeamten angesprochen, und dieser habe sich darauf eingelassen, um den Angeschuldigten «der Sexualität zu überführen» heisst es in dieser Anzeige «von Amts wegen».

Nana, was ist denn das? — Widernatürliches Deutsch, werden Sie sagen. Richtig! Zunächst einmal. Aber das übrige wollen wir doch mal schleunigst bei Licht besehen!

Ein 25jähriger Polizeiwachtmeister, jungenhaft pausbäckig und marzipanfrisch, unternimmt eine kleine Bierreise. Bitte, in allen Ehren, er hat dienstfrei, ist nicht in Uniform, und seinen Durst stillt er mit Massen. Aber als er nach Hause fahren will, just fährt ihm am Reuterplatz die Strassenbahn vor der Nase davon. So sucht er nun ein Oertchen auf, das ihm, dem Polizisten, als Treffpunkt Homosexueller bekannt ist. Und weil er Zeit hat und nicht weiss, was er mit ihr anfangen soll, bis die nächste Bahn fährt, bleibt er anschliessend zum Nachdenken vor diesem Oertchen stehen. Da ist auch schon der sehr ältere Herr, zwanglos, beim Anzünden einer Zigarette kommt man ins Gespräch, aber zweideutig kann man dieses Gespräch schon nicht mehr nennen. Und untergehakt ziehen die beiden Herren von dannen. Für den Polizisten besteht natürlich gar kein Zweifel, wen er da am Arm hat. Endlich, endlich versucht der Ältere zudringlicher zu werden. Erst in diesem Augenblick — hochdramatischer Biereifer — gibt sich der Jüngere als Polizeibeamter zu erkennen. «Kommen Sie mit zur Wache!» Bei einem Fluchtversuch werde von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.

*

«Er war vom Fach, er wusste gleich, was ich da suchte», sagt der alte Herr, ein 64jähriger Kaufmann, als Angeklagter vor dem Amtsgericht Tiergarten zu dem Verhalten des Polizisten und macht nicht den mindesten Hehl aus seiner unglückseligen Veranlagung. Eingelassen habe er sich mit dem jungen Mann, weil sich dieser «dort» so lange aufhielt und ihm entgegengekommen sei.

Der Polizist als Zeuge will von nichts gewusst haben (obwohl doch in seiner Anzeige von Ansprechen in «sexual belästigender Weise» die Rede ist). Erst als sich der Angeklagte unterhakte, da «habe ich angefangen, mir etwas zu denken!» Und nun ist er mitgegangen, «um ihn der strafbaren Handlung zu überführen, wie es meine Aufgabe ist.» Tatsächlich, er sagt: meine Aufgabe!

*

Erpressern dient er als willkommene Handhabe, nichts als Unheil stiftet er fort und fort, und dass er nicht ausgerottet wird, verdankt er seinem Charakter als Paragraph Rührmichnichtan; denn jedermann schreckt davor zurück, sich mit ihm auseinanderzusetzen, weil man dabei leicht in falschen Verdacht gerät. In diesem Fall ist sein Tatbestand nicht erfüllt. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Eiteldinger, bleibt nur die Aufgabe, den darüber verstörten Zeugen nachdrücklichst zu belehren, dass es Aufgabe der Polizei ist, strafbare Handlungen zu verhüten und nicht sie herbeizuführen!

Freispruch! — Im übrigen: an dem Vorgehen des jungen Zeugen finden Staatsanwalt und Schöffengericht nichts auszusetzen!

Aus dem «Berliner Kurier», 24. April 1951.